

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0066/05	Datum 11.02.2005
Dezernat: I	Amt 31		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	08.03.2005	nicht öffentlich			
Ausschuss für Umwelt und Energie	12.04.2005	öffentlich			
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	21.04.2005	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	27.04.2005	öffentlich			
Stadtrat	12.05.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 66, FB 02, I/05	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Umsetzung der Ergebnisse der "Hochwasserstudie Ostelbien"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Stadt schließt den in der Anlage 2 enthaltenen Rahmenvertrag mit dem Unterhaltungsverband Ehle/Ihle.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen erforderliche HU Bau zu erstellen und für die jeweiligen Maßnahmenteile zur Beschlussfassung vorzulegen. In den hierfür erforderlichen Vorlagen ist die Nicht-/Förderfähigkeit und die mögliche Einbeziehung von Maßnahmen der Arbeitsförderung darzulegen.
3. Für die Kosten aus Ziff. 2 wird eine außerplanmäßige Ausgabe 2005 i. H. v. 150.000 € in der Haushaltsstelle 2.12001-11 genehmigt. Die Deckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus der Haushaltsstelle 2.12001-03.
4. Die Durchführung der Maßnahmen hat in enger Abstimmung mit den betroffenen Ortschaftsräten (Pechau und Randau-Calenberge) zu erfolgen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X		2005				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)				2005
	Keine			
Euro	150.000	Euro	150.000	Euro

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm							
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	x	Bedarf:		veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr				Euro							
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr											
mit		Euro		2005	mit	150.000,00	Euro								
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen											
				2.12001-11											
				Prioritäten-Nr.:											

federführendes Amt 31	Sachbearbeiter	Unterschrift AL
--------------------------	----------------	-----------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	
-----------------------------------	--------------	--

Begründung:

Durch das Aufeinanderfolgen zweier Hochwasserereignisse in den Jahren 2002 und 2003, verbunden mit zwischenzeitlich starken Niederschlägen und permanentem Mittelwasser der Elbe, traten im Gebiet des ostelbischen Raumes der Landeshauptstadt Magdeburg extreme Vernässungserscheinungen auf. Lang anhaltend angestiegenes Grundwasser, zusätzliche ungewöhnlich starke Niederschlagswassermengen und deren Einleitungen in die Oberflächengewässer verbunden mit teilweise stark eingeschränktem Abflussvermögen von ausgeferten Gewässern, haben die Bausubstanz zahlreicher Einwohner und Anrainer sowie die Infrastruktur in Mitleidenschaft gezogen. Des Weiteren waren Rückstaus in der Kanalisation zu verzeichnen und Verfrachtungen von Schadstoffen im Abstrom zu besorgen. Durch die Hochwasserereignisse August 2002 und Januar 2003 wurde deutlich, dass sich der ostelbische Bereich Magdeburgs als ein Problemgebiet für die darin wohnenden Menschen und die vorhandene bauliche Substanz darstellt. Grund dafür waren extreme Vernässungserscheinungen, lang anhaltend angestiegenes Grundwasser, zusätzliche ungewöhnlich starke Niederschlagswassermengen und deren Einleitungen in die Oberflächengewässer verbunden mit teilweise stark eingeschränktem Abflussvermögen von ausgeferten Gewässern. Des Weiteren waren Rückstaus in der Kanalisation zu verzeichnen und Verfrachtungen von Schadstoffen im Abstrom zu besorgen. Um diesen Gegebenheiten bei Wiederholungsfällen weitestgehend begegnen zu können, wurde seitens der Landeshauptstadt Magdeburg zunächst die Erarbeitung einer Studie zur Entwässerungssituation im o. g. Gebiet, welches umgrenzt wird im:

- Osten: östliche Stadtgrenze bis maximal rechter Umflutdeich
- Westen: östliches Elbeufer
- Süden: südliche Stadtgrenze zu Schönebeck
- Norden: bis zum Steingrabensiel im Biederitzer Busch

in Auftrag gegeben um die Problembereiche zu definieren und Lösungsmöglichkeiten für deren Behebung zu erarbeiten.

Die Studie liegt nunmehr seit Mai 2004 vor. Sie wurde im Verlaufe des 2. Halbjahres 2004 folgenden Fachbehörden und Betroffenen vorgestellt:

- dem Unterhaltungsverband Ehle/Ihle,
- dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz,
- dem Städtische Abwasserbetrieb und den Ämtern 37, 61, 66,
- dem Oberbürgermeister,
- dem Naturschutzbeirat,
- dem Ausschuss für Umwelt und Energie,
- dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr,
- den oberen Fachbehörden Wasser und Naturschutz im Landesverwaltungsamt und der Biosphärenreservatsverwaltung „Mittlere Elbe“,
- den Ortschaftsräten von Pechau und Randau/Calenberge sowie
- den Einwohnern von Cracau.

Kernaussage der Studie ist, dass das **ostelbische Stadtgebiet vor hohen Grundwasserständen in ihrer Entstehung nicht geschützt werden kann**. Allerdings gibt es eine Reihe von Möglichkeiten nach Abfluss des Hochwasserscheitels auch innerhalb des Deichsystems die **Grundwasserstände schneller abzusenken und somit die insbesondere im Januar 2003 und den Folgemonaten aufgetretenen Schäden zu vermeiden**. Zu diesem Zweck sind eine Reihe von Maßnahmen erforderlich, die teils als Unterhaltungs- teils als Aus- bzw. Neubaumaßnahmen anzusetzen sind.

Die in der Studie diesbezüglich formulierten Maßnahmen sind anlässlich der vorstehend genannten Veranstaltungen von den jeweils Beteiligten und Betroffenen ausnahmslos begrüßt und sachlich/fachlich bestätigt worden. Nunmehr gilt es, die aus der Studie gewonnenen Erkenntnisse und abgeleiteten Maßnahmen als Konzeption zu beschließen und vor allem im Hinblick auf die Unberechenbarkeit des Eintritts nächster, ähnlicher Ereignisse, schnellstmöglich umzusetzen und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel bereit zu stellen. In der Anlage 1 sind die durchzuführenden Maßnahmen in zeitlicher und fachlich sinnvoller Abfolge mit der gegenwärtig eingeschätzten Höhe der Baukosten aufgeführt. Die konkrete Ermittlung der benötigten Summen kann erst im Rahmen der HU-Bau erfolgen. Allerdings wird durch die Verwaltung geprüft, inwieweit die Belastung des städtischen Haushaltes durch die Realisierung von Arbeitsförderungsmaßnahmen (AB-Maßnahmen, sog. 1 EURO-Jobs) minimiert werden kann. Die Kosten der Maßnahme belaufen sich nach ersten Schätzungen aus der Studie auf ca. 7,5 Mio. € Hinzuzurechnen sind Planungskosten von rd. 1 Mio. €

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 6.12.2004, Nr. 273-7(IV)04, dort Ziff. 1 besteht grundsätzliches Einvernehmen, dass die Stadt die Umsetzung der Maßnahmen angeht.

Die **Durchführung der Maßnahmen** ist dabei gesetzlich geregelt:

1.

Alle drei Maßnahmenteile werden nahezu ausschließlich durch den Unterhaltungsverband Ehle/Ihle durchzuführen sein, **ohne dass hierfür eine Vergabe vorzunehmen ist**. Dieser Verband ist der gesetzlich für Ausbau und Unterhaltung Berufene:

Die vorgesehenen Maßnahmen sind rechtlich insgesamt unter den Begriff Ausbau, §120 Abs. 1 S. 1 WG LSA* zu fassen. Danach fallen „die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer“ unter diesen Begriff. Nach § 122 Abs.1 WG LSA* zählt dabei der Ausbau zu den Aufgaben, zu denen der „Unterhaltungspflichtige“ ebenfalls berufen ist. Unterhaltungspflichtiger ist im betreffenden Gebiet der o. g. Unterhaltungsverband. Die ergibt sich aus § 104 Abs. 1.S.1 WG LSA*.

Zur Regelung des Vorgehens und der finanziellen Abwicklung soll ein Vertragswerk mit dem Unterhaltungsverband geschlossen werden, das aus einer Rahmenvereinbarung und den die einzelnen Maßnahmen betreffenden Einzelverträgen besteht. Die Rahmenvereinbarung stellt dabei nur die grundsätzliche Übereinkunft dar. Die verbindliche Abrede in inhaltlicher, terminlicher und finanzieller Hinsicht bilden dann die jeweiligen Einzelvereinbarungen. Wegen ihrer Kostenrelevanz werden sie aller Wahrscheinlichkeit nach jeweils Vergabeausschuss und/oder Stadtrat vorgelegt werden.

2.

Analoges gilt für einen Teil der in der Anlage beschriebenen Herstellung des Entwässerungsbereichs Pechau-Zipkeleber See. In dieser Maßnahme ist enthalten, dass zur Abführung angefallenen Wassers im Elb-Umflutdeich ein **Siel errichtet** wird. Maßnahmen dieser Art fallen gemäß § 131 Abs. 2 Satz 1 WG LSA* in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage3, Ziff.6 in die Zuständigkeit des Landes, also des **Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW)**.

Der LHW hat hierzu einerseits seine Bereitschaft signalisiert, das errichtete Siel in seine Verwaltung zu übernehmen, andererseits darauf verwiesen, dass die Herstellung von ihm durchzuführen sei, die Kostentragung aber durch die Stadt zu erfolgen habe. Dementsprechend wird zur genauen Ausgestaltung der Maßnahme und zeitlichen Abläufen eine Vereinbarung auch hier zu

treffen sein. Dies ist auch vor dem Hintergrund sinnvoll, die hier in Rede stehende Maßnahme mit dem Vorhaben des LHW, die Elbumflutdeiche zu sanieren, zeitlich zu koordinieren. Für den das Siel betreffenden Maßnahmeteil 3 wurde bereits mit dem Unterhaltungsverband vereinbart, eine HU-Bau zu erstellen. Diese Vereinbarung folgt dem bereits erwähnten Stadtratsbeschluss.

Für beide beschriebenen Vertragskonstellationen ist davon auszugehen, dass seitens der Stadt die Pflicht zur Finanzierung der Maßnahmen besteht.

In Bezug auf Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen differenziert dabei das einschlägige (Bundes-) Wasserverbandsgesetz nicht. Nach § 30 bemisst sich der „Beitrag“ der Stadt allgemein nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Maßnahmen hat. Im vorliegenden Fall entspräche der einmal den für die Ausbaumaßnahmen aufgewendeten Investitionen.

Die Förderfähigkeit der anstehenden Maßnahmen wurde bereits in Vorgesprächen mit den oberen Behörden erörtert. Danach wird von jener Seite eine Förderfähigkeit nicht gesehen. Allerdings wird dies in einer genaueren Prüfung bei der jeweiligen Beschlussfassung über die Einzelmaßnahmen verbindlich geklärt. Bei dieser Beschlussfassung werden auch die Folgekosten, insbesondere Betriebskosten für das in Rede stehende Schöpfwerk und Ähnliches berechnet und entsprechend eingestellt werden müssen.

*: Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1998, GVBl. S. 186 ff., zuletzt geändert mit Erstem Funktionalreformgesetz vom 22.12.04, GVBl. S. 852 ff..

Hinweis: Die „Hochwasserstudie Ostelbien“ liegt den Fraktionen als CD vor. Bei Bedarf können weitere Exemplare überreicht werden.

Anlagen:

Anlage 1 - Terminplan und Kostenschätzung

Anlage 2 - Rahmenvereinbarung zwischen Stadt und UHV Ehle-Ihle